

10. März 1960

39

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

Gesetz: Beihilfengrundsätze vom 25. Juni 1942
Nr. 1 Abs. 2, 2, 9, 14

Leitsätze:

Beihilfefähige Aufwendungen i.S. der Beihilfengrundsätze Nr. 42 sind dem Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes jedenfalls dann zu erstatten, wenn sie während des Arbeitsverhältnisses entstanden und als beihilfefähig anerkannt worden sind. Der Umstand, daß der Antrag auf Festsetzung der Höhe der Beihilfe erst nach dem Ausscheiden gestellt wird, ist unerheblich, solange die Frist der Nr. 14 Abs. 4 der Beihilfengrundsätze gewahrt ist.

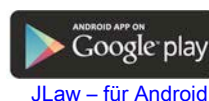
Aktenzeichen: 5 AZR 317/58

Urteil des BAG vom 10. März 1960

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 317/58

4 Sa 218/58 Hannover

Verkündet
am 10. März 1960

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 10. März 1960 durch den
Senatspräsidenten Professor Dr.Dr. Boldt, die Bundes-
richter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher und die Bundes-
arbeitsrichter Dr. Hofmann und Schäfer für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
der IV.Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover
vom 18. Juni 1958 - 4 Sa 218/58 - aufgehoben.
Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Hannover vom 1. April 1958
- 4 Ca 81/58 - wird zurückgewiesen.
Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung
und der Revision.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war vom 1. September 1956 bis 30. September 1957 bei einer Standortverwaltung der Beklagten als Angestellte mit einer Vergütung nach VergGr. IX T0.A beschäftigt. Auf ihren Antrag vom 9. April 1957, eine erforderlich gewordene kiefernorthopädische Behandlung als beihilfefähig anzuerkennen, hatte die Beschäftigungsbehörde mit Schreiben vom 26. Juni 1957 der Klägerin mitgeteilt, daß auf Grund des vorgelegten Behandlungsplanes die kieferorthopädische Behandlung bis zum Gesamtbetrage von 600,-- DM unter Anrechnung einer bereits früher für dieselbe Behandlung gewährten Beihilfe von 430,-- DM als beihilfefähig anerkannt werde. Die zahnärztliche Behandlung wurde in der Zeit vom März 1957 bis Ende September 1957 durchgeführt und endete vor dem auf eigenen Wunsch erfolgten Ausscheiden der Klägerin aus den Diensten der Beklagten.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses stellte die Klägerin am 5. November 1957 den Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu entstandenen Behandlungskosten in Höhe eines noch offenstehenden und unstreitigen Restbetrages von 53,57 DM. Mit Schreiben vom 15. November 1957 hat die Beklagte die Gewährung einer Beihilfe abgelehnt. Unter Berufung auf Nr. 1 Abs. 1, Nr. 2 Abs. 1, Nr. 9 und Nr. 14 der Beihilfengrundsätze (BGr) vom 25. Juni 1942 hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 53,57 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages vorgetragen, daß nach Nr. 2 Abs. 1 BGr. die Antragsberechtigung mit dem Aufhören der laufenden Bezüge ende, die Klägerin mithin nur während der Dauer ihrer Beschäftigung antrags- und damit beihilfeberechtigt gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage kostenpflichtig abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Ohne Rechtsirrtum geht das angefochtene Urteil davon aus, daß die Beihilfengrundsätze (BGr.) vom 25. Juni 1942 (RBB S. 157) in der Fassung der Änderungen vom 21. Januar 1943 und 15. Mai 1943 (RBB S. 7 und 121) sowie vom 10. April 1953 (MinBlFin. S. 308) auf das vorliegende Arbeitsverhältnis Anwendung finden und dem durch die Beihilfengrundsätze begünstigten Personenkreis ein subjektives klagbares Recht auf die in den Beihilfengrundsätzen vorgesehenen Regelleistungen zusteht (BAG 6, 127 [130]; BGHZ 10, 295 [298]).

Zutreffend unterscheidet das Landesarbeitsgericht zwischen der für die zahnärztliche und kiefernorthopädische Behandlung vorgeschriebenen vorherigen Anerkennung der Beihilfefähigkeit und der nach Durchführung der Behandlung auf Antrag zu gewährenden Beihilfe zu den aufgewandten Kosten. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit dient in erster Linie der Klärung der Frage, ob der Arbeitnehmer für die beabsichtigte Behandlung eine Beihilfe erwarten kann oder welche Auflagen er gegebenenfalls hinsichtlich der Art der Ausführung der beabsichtigten Behandlung erfüllen muß, um mit einer Beihilfe rechnen zu können.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist die Klägerin jedoch auch noch nach ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis antragsberechtigt im Sinne der Nr. 2 Abs. 1 BGr., wenn das Beihilfeverfahren als solches durch Stellung des Antrags auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit und damit gleichsam dem Grunde nach vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses eingeleitet worden ist.

Das Erfordernis der Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat den Sinn, den Dienstherrn von nachträglich erhobenen Beihilfeforderungen freizustellen, von deren Bestehen er während der Dauer des Dienstverhältnisses keine Kenntnis hatte und deren



- 4 -

Erfüllung deshalb von der Stellung eines Antrages bis zum Zeitpunkt der Auflösung der gegenseitigen vertraglichen Beziehungen abhängig gemacht ist. Das ist normalerweise auch keine Beschwer für den Arbeitnehmer, denn wenn er Aufwendungen gehabt hat und aus dem Dienst ausscheiden will, kann er mühelos den entsprechenden Antrag bis zu diesem Zeitpunkt stellen. Die Berufung auf diese Regelung würde aber dann jeder vernünftigen Grundlage entbehren und sinnwidrig erscheinen, wenn das Bestehen einer Beihilfeforderung auf Grund eines Antrags des Berechtigten dem Dienstherrn bekannt war und dieser den Antragsteller dahin beschieden hat, daß er bereit sei, bis zu einem bestimmten Betrage eine Beihilfe zu gewähren. Es würde zu einem leeren Formalismus führen, unter diesen Umständen die Gewährung der Beihilfe von einem bis zum Aufhören der laufenden Bezüge gestellten formularmäßigen Antrag abhängig zu machen. In den Fällen, die vorher als beihilfefähig anerkannt werden müssen, wird der Behörde durch den Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit im wesentlichen und dem Grunde nach bekannt gemacht, welche Aufwendungen der Arbeitnehmer demnächst haben und zur Abrechnung vorlegen wird. Außerdem darf in solchen Fällen der Arbeitnehmer, nachdem die Beihilfefähigkeit anerkannt ist, von dem Gesichtspunkt des Vertrauenstatbestandes ausgehend, damit rechnen, daß seine Behörde den für beihilfefähig erklärten Betrag auch tatsächlich zahlen wird. Diese beiden Gesichtspunkte - einerseits die Kenntnis der Behörde von dem geltend gemachten Anspruch und andererseits der Vertrauenstatbestand beim Arbeitnehmer - zwingen dazu, Nr. 2 Abs. 1 BGr. dahin auszulegen, daß der Antrag auf Einleitung des Beihilfeverfahrens genügt, sofern die Aufwendungen während des Bestehens des Dienstverhältnisses entstanden sind und die rechnerische Abwicklung der Höhe nach innerhalb der in Nr. 14 Abs. 4 BGr. vorgesehenen Frist erfolgt.

Für die Annahme einer nach allgemeinen Grundsätzen eingetretenen Verwirkung des von der Klägerin nach Beendigung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Dienstverhältnisses geltend gemachten Anspruchs auf
Gewährung einer Beihilfe bietet der Sachverhalt keinen
Anhalt.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
E. Schäfer Dr. Hofmann

